

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 14. Mai 1956	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
3.5.56	Verordnung zur Erleichterung und Regelung von Maßnahmen an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik	385
3.5.56	Verordnung über die Bildung einer Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe	387
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	388

Verordnung zur Erleichterung und Regelung von Maßnahmen an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik.

Vom 3. Mai 1956

Zur Regelung der Ordnung im Sperrgebiet an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik und zur Erleichterung der Bedingungen für Personen, die im Sperrgebiet wohnen oder im Sperrgebiet vorübergehend zu tun haben, wird auf Grund der Verordnung vom 26. Mai 1952 über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands (GBl. S. 405) und der Verordnung vom 9. Juni 1952 über weitere Maßnahmen zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 451) folgendes verordnet:

§ 1

Entlang der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik besteht ein Sperrgebiet. Das Sperrgebiet umfaßt den 10-m-Kontrollstreifen unmittelbar entlang der Grenze, den 500-m-Schutzstreifen und die 5-km-Sperrzone.

Die Deutsche Grenzpolizei hat die wichtigsten Verkehrswege, die in die 5-km-Sperrzone führen, den Beginn des 500-m-Schutzstreifens und den 10-m-Kontrollstreifen sichtbar zu markieren.

§ 2

Das Passieren der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik darf nur über die bestehenden Kontrollpassierpunkte mit gültigen Dokumenten erfolgen. Das Passieren der Grenze an anderen Stellen und das Überschreiten des 10-m-Kontrollstreifens ist verboten.

§ 3

- (1) a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ständig in der 5-km-Sperrzone und im 500-m-Schutzstreifen wohnen, müssen bei den örtlich zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis einen Vermerk besitzen, der zum Aufenthalt in der 5-km-Sperrzone berechtigt,
- b) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ständig im 500-m-Schutzstreifen wohnen, j

müssen außerdem beim zuständigen Kommando der Deutschen Grenzpolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis den Vermerk besitzen, der zum Aufenthalt im 500-m-Schutzstreifen berechtigt.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ständig in der 5-km-Sperrzone wohnen und ihre Arbeitsstätte im 500-m-Schutzstreifen haben, müssen sich beim zuständigen Kommando der Deutschen Grenzpolizei registrieren lassen.

(3) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die in der 5-km-Sperrzone wohnen und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend den 500-m-Schutzstreifen betreten wollen, müssen beim zuständigen Kommando der Deutschen Grenzpolizei einen Passierschein beantragen.

Im 500-m-Schutzstreifen dürfen nur die von der Deutschen Grenzpolizei festgelegten Wege benutzt werden.

§ 4

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Sperrgebiet wohnen, können auf Antrag Personalbescheinigungen zur Reise nach der Deutschen Bundesrepublik erhalten.

(2) Personen, die in der Deutschen Bundesrepublik, in Westberlin oder im Ausland wohnen, können nach Antragstellung eine Aufenthaltsgenehmigung bzw.* einen Passierschein oder das Visum für die Orte in der 5-km-Sperrzone und im 500-m-Schutzstreifen erhalten*.